

423. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 429, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 3/04
OSZE-PRINZIPIEN FÜR AUSFUHRKONTROLLE
VON TRAGBAREN ABSCHUSSGERÄTEN FÜR
FLUGABWEHRRAKENTENSYSTEME (MANPADS)**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Anbetracht der Bedrohung, die die illegale Verbreitung und der illegale Einsatz tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme (MANPADS) insbesondere für die Zivilluftfahrt, die Friedenserhaltung, das Krisenmanagement und für Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus darstellt,

mit der Bereitschaft, das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) zu ergänzen und dadurch seine Umsetzung zu verstärken, um die Kontrolle der Ausfuhr von SALW im OSZE-Raum wirksamer zu gestalten,

entschlossen, zur Verminderung der Gefahr einer unzulässigen Verbreitung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die im Dezember 2003 in Maastricht verabschiedete OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert darauf hinweist, dass die OSZE alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung von MANPADS einsetzt, die im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen in der Kategorie tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme eingestuft werden,

unter Berücksichtigung des in Beschluss Nr. 8/03 des Ministerrats von Maastricht gebilligten Beschlusses FSC.DEC/7/03 vom 23. Juli 2003, in dem die OSZE-Teilnehmerstaaten, in der Folge als „Teilnehmerstaaten“ bezeichnet, sich zur Förderung der Anwendung wirksamer und umfassender Ausfuhrkontrollen für MANPADS verpflichtet haben,

in Anerkennung der Bemühungen der Wassenaar-Vereinbarung um die Ausarbeitung von Prinzipien zu diesem Thema und mit der Bereitschaft, die Anwendung der „Elemente für Ausfuhrkontrollen betreffend tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme“ der Wassenaar-Vereinbarung auszuweiten –

beschließt,

- die folgenden Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS zu verabschieden, die aus den „Elementen für Ausfuhrkontrollen betreffend tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme“ der Wassenaar-Vereinbarung stammen:

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Prinzipien gelten für

- (a) bodengestützte Flugabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme gebaut sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
- (b) sonstige bodengestützte Flugabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehr als eine Person gedacht sind, wobei diese Personen als Mannschaft zusammenarbeiten, und von mehreren Personen getragen werden.

1.2 Einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen gelten für den internationalen Transfer oder Rücktransfer von MANPADS einschließlich der vollständigen Systeme, Bestandteile, Ersatzteile, Modelle, Schulungssysteme und Simulatoren für alle Zwecke, mit allen Mitteln, darunter genehmigte Ausfuhr, Verkauf, Verleih, Überlassung, Leasen, Koproduktion oder Lizenzvereinbarung für die Produktion (im Folgenden als „Ausfuhr“ bezeichnet). Zum Geltungsbereich der Ausfuhrregelung und der damit verbundenen Kontrollen gehören auch Forschung, Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Veränderungen, Nachrüstung, Modernisierung, Einsatz, Nutzung, Ersatz oder Auffrischung, Demilitarisierung und Vernichtung von MANPADS; technische Daten, Software, technische Hilfe, Demonstration und Schulung im Zusammenhang mit diesen Funktionen; und sicherer Transport und sichere Lagerung. Dieser Anwendungsbereich kann gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung auch Investition, Marketing, Werbung und andere damit zusammenhängende Aktivitäten einbeziehen.

1.3 Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit MANPADS auf dem Hoheitsgebiet des Herstellerlandes unterliegen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.

2. Kontrollbedingungen und Beurteilungskriterien

2.1 Die Beschlüsse über die Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren trifft die Ausfuhrregierung durch ihre zuständigen Stellen auf hoher politischer Ebene und ausschließlich für ausländische Regierungen oder – nach Vorlage einer amtlichen Endverbleibsbescheinigung, die von der Regierung des Empfängerlandes bestätigt wurde, – Vermittler, die über die Sondergenehmigung verfügen, im Namen einer Regierung tätig zu werden.

2.2 Allgemeine Genehmigungen haben keinerlei Geltung für die MANPADS-Ausfuhr; jeder Transfer ist durch einen eigenen Beschluss zu genehmigen.

- 2.3 Ausfuhrregierungen machen beim Transfer von MANPADS keinen Gebrauch von nichtstaatlichen Vermittlern oder Vermittlerdiensten, es sei denn, diese verfügen über eine Sondergenehmigung, um im Namen der Regierung auftreten zu können.
- 2.4 Um eine nicht genehmigte Verwendung zu verhindern, werden die Herstellerländer bei neu entwickelten MANPADS Kontrollfunktionen für die technische Leistung bzw. den Abschuss vorsehen, sobald ihnen diese Technologien zugänglich sind.
- Diese Funktionen sollten die operative Wirksamkeit von MANPADS für rechtmäßige Verwender nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Beschlüsse zur Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren werden Folgendes berücksichtigen:
- das Potenzial einer unzulässigen Verbreitung oder missbräuchlichen Verwendung im Empfängerland
 - die Fähigkeit und Bereitschaft der Empfängerregierung, Schutz vor nicht genehmigten Rücktransfers, Verlust, Diebstahl und unzulässiger Verbreitung zu bieten
 - die Angemessenheit und Wirksamkeit der physischen Sicherheitsvorkehrungen der Empfängerregierung für den Schutz von militärischem Eigentum, militärischen Einrichtungen, Beständen und Lagern
- 2.6 Vor der Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren wird sich die Ausfuhrregierung folgender Garantien durch die Empfängerregierung versichern:
- MANPADS nicht ohne vorherige Zustimmung der Ausfuhrregierung wieder auszuführen
 - die für Verschlussachen erforderliche Sicherheit im Einklang mit geltenden bilateralen Abkommen zu gewährleisten, um unbefugten Zugang oder Offenlegung zu verhindern
 - umgehend die Ausfuhrregierung über jeden Fall von Offenlegung, unbefugter Nutzung, Verlust oder Diebstahl von jeglichem MANPADS-Material zu unterrichten
- 2.7 Darüber hinaus wird sich die Ausfuhrregierung selbst von der Bereitschaft und Fähigkeit der Empfängerregierung überzeugen, wirksame Maßnahmen für die sichere Lagerung und Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Verwendung von MANPADS-Material und die Entsorgung oder Vernichtung überschüssiger Lagerbestände durchzuführen, um unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Das von der Empfängerregierung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit entwickelte Verfahren schließt den folgenden Maßnahmenkatalog oder andere Praktiken ein, die ein vergleichbares Niveau an Schutz und Rechenschaftspflicht bieten, ohne sich darauf zu beschränken:

- schriftliche Bestätigung des Eingangs von MANPADS-Transporten
- Registrierung des Eingangs aller transferierten Abschusseinrichtungen und Raketen nach Seriennummern, wenn physisch möglich, und Fortschreibung schriftlicher Registrierungsprotokolle
- physische Registrierung aller zum Transfer bestimmten MANPADS mindestens einmal pro Monat; Buchführung nach Seriennummern über MANPADS-Bestandteile, die in Friedenszeiten verbraucht oder beschädigt wurden
- Gewährleistung von Lagerbedingungen, die höchsten Standards für Sicherheit und Zugangskontrolle genügen und Folgendes umfassen können:
 - wenn die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, die Lagerung von Raketen und Abschusseinrichtungen in Örtlichkeiten, die ausreichend voneinander getrennt sind, damit durch die Verletzung der Sicherheit einer Stätte nicht auch die andere gefährdet ist
 - Sicherstellung einer Überwachung rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag)
 - Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von mindestens zwei befugten Personen erfordert
- Transport von MANPADS auf eine Art und Weise, die höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für in Transit befindliche sensible Munition genügt; wenn möglich, Transport von Raketen und Abschusseinrichtungen in getrennten Behältern
- wenn zutreffend, Zusammenführung und Zusammenbau der wichtigsten Bestandteile – üblicherweise Griffstück und Rakete im Startrohr – erst nach Ausbruch von oder bei drohenden Feindseligkeiten; für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernenden Schusseinheiten aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden; wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hohem Vorrang disloziert werden; und unter allen anderen Umständen, die von der Empfängerregierung und der transferierenden Regierung vereinbart werden können
- Zugang zu Hardware und allen damit zusammenhängenden Verschluss-sachen wird auf militärisches und ziviles Personal der Empfängerregierung beschränkt, das über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügt und die Informationen erwiesenermaßen zur Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten benötigt; alle freigegebenen Informationen sind auf die zur Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben

notwendigen Informationen zu beschränken und werden, wenn möglich, ausschließlich mündlich und persönlich erteilt

- Wahl durchdachter Verfahren für die Lagerverwaltung, die auch die wirksame und sichere Entsorgung oder Vernichtung von MANPADS-Beständen umfassen, die bezogen auf nationale Erfordernisse überschüssig sind oder werden
- 2.8 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls, wenn angebracht, den Empfängerregierungen, die zu einer gründlichen Kontrolle von MANPADS nicht in der Lage sind, Hilfestellung leisten, um überschüssige Lagerbestände zu entsorgen, einschließlich des Rückerwerbs von zuvor ausgeführten Systemen. Diesen Maßnahmen müssen die Ausfuhrregierung und der Empfängerstaat aus freien Stücken zustimmen.
- 2.9 Die Ausfuhrregierungen werden Informationen betreffend potenzielle Empfängerländer weitergeben, die nachweislich die oben angeführten Ausfuhrkontrollgarantien und -praktiken gemäß Absatz 2.6 und 2.7 nicht erfüllen können.
- 2.10 Zur Verstärkung der Bemühungen um Verhinderung einer unzulässigen Verbreitung werden die Ausfuhrregierungen Informationen betreffend nichtstaatliche Instanzen weitergeben, die versuchen oder versuchen könnten, MANPADS zu erwerben.
3. Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass alle Verletzungen der Ausfuhrkontrollvorschriften im Zusammenhang mit MANPADS in angemessener Weise, d. h. durch strafrechtliche Sanktionen, geahndet werden.
4. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, diese Prinzipien in ihre innerstaatlichen Gepflogenheiten, politischen Grundsätze bzw. Vorschriften zu übernehmen.
5. Die Teilnehmerstaaten werden über MANPADS-Transfers berichten, unter Verwendung der im SALW-Dokument der OSZE enthaltenen Bestimmungen für den Informationsaustausch und aller Mechanismen für den Informationsaustausch über MANPADS, die in Zukunft noch vereinbart werden.
6. Die Teilnehmerstaaten werden die Umsetzung dieser Prinzipien regelmäßig überprüfen.
7. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, die Anwendung dieser Prinzipien in Nicht-OSZE-Ländern zu fördern.